



# Vertreterversammlung

27. März 2020



## Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1 | Sicherung der wirtschaftlichen Basis der Vertragspraxen
- 2 | Vertragsärzte und ihre Mitarbeiter gesichert und versichert arbeiten lassen
- 3 | Patienten- und Bevölkerungsschutz gewährleisten
- 4 | Die wirtschaftliche Basis der vertragsärztlichen Praxen muss gesichert werden
- 5 | Resolution § 5 Absatz 7
- 6 | Lieferengpass – keine Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Ärzten
- 7 | Änderung der Geschäftsordnung
- 8 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. April 2020



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 27. März 2020 folgende Beschlüsse:

## 1 Sicherung der wirtschaftlichen Basis der Vertragspraxen

Die Vertreterversammlung fordert die Sicherstellung der wirtschaftlichen Basis der Vertragsärzte in der aktuellen Pandemie-Situation. In den Quartalen ab II/2020 wird jedem Vertragsarzt, sofern das Vorjahresquartalsvolumen wegen Pandemie-Bedingungen unterschritten wurde, das Vorjahreshonorarvolumen ausgezahlt. Die Versorgungstätigkeit muss jedoch in der Pandemie-Situation im angemessenen Ausmaß im Vergleich zum Vorjahresquartal ausgeübt werden.

Kriterien zur Vergleichbarkeit legt der Vorstand in Abstimmung mit dem HVM-Ausschuss fest.

Zusätzlich wird gefordert, einen arztbezogenen Quartalszuschlag mit den Kostenträgern zu verhandeln, der die erheblichen Zusatzkosten für Organisation, Material und Ausstattung im aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie arztgruppenbezogen abbildet.

### Antrag

Dres. Jens Wasserberg, Oliver Funken, Ralph Krolewski, Manfred Imbert, Andreas Marian, Dirk Mecking, Herren Rainer Kötzle und Bernd Zimmer, Prof. Dr. Bernd Bertram

## 2 Vertragsärzte und ihre Mitarbeiter gesichert und versichert arbeiten lassen

Die VV der KV Nordrhein fordert die zuständigen verantwortlichen Personen und Organisationen auf Bundes- wie auf Landesebene auf, verbindlich festzustellen, dass Erkrankungen, nachfolgende Behinderungen sowie Tod von Vertragsärzten und deren Mitarbeitern (Gesundheitsfachberufskräfte wie auch unterstützende Reinigungskräfte usw.), soweit diese mögliche Folgen aus der Arbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind, als Berufskrankheitsfolgen anerkannt werden und als berufsgenossenschaftlich versichert gelten, soweit nicht andere, z. B. beamtenrechtliche Regelungen oder Regelungen des Infektionsschutzgesetzes vorgehen. Dieses Anerkenntnis sollte auch in allen anderen Versorgungssektoren des Gesundheitswesens gelten.

Ebenso sollte es für die in eigenen Praxen/Betrieben und angestellt dort Arbeitenden z. B. der Krankenpflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie usw. gelten.

### Antrag

Bernd Zimmer





## 3

### Patienten- und Bevölkerungsschutz gewährleisten

Die WV fordert die Bereitstellung von Schutzmaterial und anderen Hilfsmitteln, um die von den Vertragsärzten geforderten Aufgaben aus der Pandemieplanumsetzung sachgerecht umsetzen zu können.

Ebenso sollte dies für die in eigenen Praxen und Betrieben und dort angestellt Arbeitenden z. B. der Krankenpflege, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie usw. gelten.

Zusätzlich wird beantragt, dass die zur Aufrechterhaltung des Praxisbetriebs erforderlich beschafften Materialien zur Schutzausrüstung bzw. die damit verbundenen Kosten durch die Krankenkassen vollumfänglich gegenfinanziert werden.

#### Antrag

WV-Vorsitzender und Vorstand, Dres. Manfred Weisweiler, Sebastian Sohrab

## 4

### Die wirtschaftliche Basis der vertragsärztlichen Praxen muss gesichert werden

Die wirtschaftliche Basis der vertragsärztlichen Praxen muss gerade während der Pandemie gesichert werden.

Dies gilt für die ab dem Quartal II/2020 abgerechneten Quartale während der Corona-Pandemie.

Die aktuell im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossenen Maßnahmen werden als erster richtiger Schritt begrüßt. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht hinreichend, insbesondere ist ein Bezug auf die Fallzahlentwicklung keineswegs allein zielführend.

Das Praxisgeschehen während der Corona-Pandemie ist nicht nur durch sinkende Fallzahlen, sondern auch durch ein pandemiebedingt stark verändertes Leistungsgeschehen mit teilweise drastisch sinkenden Fallwerten charakterisiert, bei einem dagegen deutlich erhöhten Zeit- und Materialaufwand pro durchgeführtem Behandlungsfall, der mit dem derzeitigen EBM in keiner Weise abrechnungstechnisch abgebildet werden kann. Dies betrifft z. B. elektive Maßnahmen im Bereich ambulanter Operationen, aber auch Vorsorgediagnostik, U-Untersuchungen bei Kinderärzten und vieles andere mehr.

Darüber hinaus nehmen viele Patienten elektive Termine der o. g. Art aufgrund von selbsteingeschätzten Infektionsrisiken nicht wahr.

Erforderliche Ausgleichszahlungen sowohl für die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung als auch für die extrabudgetäre Vergütung sind daher erforderlich.

Zusätzlich entstehende Aufwände, gerade auch im Sinne von deutlich erhöhten Vorhaltekosten im Kontext der Corona-Pandemie bspw. für Organisation, Material und Ausstattung sowie durch Versorgung von Corona-Erkrankten entstehende Mehrbedarfe sind arztbezogen darüber hinaus abzubilden.





Details legt der Vorstand in Abstimmung mit dem HVM-Ausschuss fest.

Sowohl während als auch nach der Corona-Pandemie erfordert die Versorgung der Bevölkerung eine weiterhin tragfähige Struktur haus- und fachärztlicher sowie psychotherapeutischer Praxen, um den Versorgungsstandard für die GKV-Versicherten auch nach der Pandemiekrise zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, schnellstmöglich im Nachgang zum COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ergänzend die entsprechenden Weichenstellungen vorzunehmen, die eine möglichst bürokratiearme Verhandlungslösung für die o. g. Erfordernisse mit den Kostenträgern ermöglichen.

### Antrag

Vorstand und Vertreterversammlung

## 5

### Resolution § 5 Absatz 7

Die WV lehnt die in § 5 Absatz 7 vorgesehenen Ermächtigungen des BMG auf das Entschiedenste ab. Sie stellen für uns einen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Recht nach Artikel 12 dar.

Sie sind unverhältnismäßig, da die Ärzteschaft in Deutschland seit der Einführung des Grundgesetzes ihre Verpflichtungen zur Versorgung der Bevölkerung zu jeder Zeit freiwillig und mit beispiellosem Einsatz erbringt, zuletzt in der Bewältigung der Flüchtlingsversorgung und aktuell in der Corona-Pandemie.

Die WV fordert alle parlamentarischen Vertreter auf Bundes- und Landesebene auf, die Verabschiedung des o. g. § 5 Absatz 7 zu verhindern und auch zukünftig derartigen Verwaltungsermächtigungen entgegenzutreten.

### Antrag

Dres. Bernd Zimmer, Oliver Funken, Jens Wasserberg, Manfred Imbert, Andreas Marian, Dirk Mecking

## 6

### Lieferengpass – keine Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Ärzten

Das BMG sowie die Verbände der/ und Krankenkassen werden aufgefordert, durch rechtliche Rahmenbedingungen sowie interne Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass aus Lieferengpässen für Arzneimittel keine negativen Folgen für Vertragsärzte in den Wirtschaftlichkeitsprüfungen entstehen.

### Antrag

Vorstand





## 7

### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der VV wird auf Antrag des Hauptausschusses mit fünf Änderungen angenommen. Den Wortlaut der Änderungen finden Sie im Anhang, die aktualisierte Geschäftsordnung in Kürze im Internet unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

Antrag

Hauptausschuss

## 8

### Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. April 2020

Auf Antrag des HVM-Ausschusses beschloss die VV mit Wirkung zum 1. April 2020 Änderungen am HVM. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter [kvno.de/bekanntmachungen](http://kvno.de/bekanntmachungen)

Antrag

HVM-Ausschuss

